



Beschlussvorlage 2013/294	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 31, Bauverw., Bau- u. Denkmalrecht
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Planungs- und Umweltausschuss	21.11.2013	öffentlich

**T -2013/045: Antrag auf wesentliche Änderung der Motorsportanlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Grundstück Flur-Nr. 561 der Gemarkung Derching (Änderung von Trainingszeiten und Veranstaltungsbetrieb) sowie zur Erweiterung der Fahrstrecke auf Augsburgener Flur (Flur-Nr. 2153 d. Gem. Lechhausen)
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens -**

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Friedberg für die wesentliche Änderung der Motorsportanlage nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung von Trainingszeiten und Veranstaltungsbetrieb auf dem Grundstück Flur-Nr. 561 der Gemarkung Derching sowie zur Erweiterung der Fahrstrecke auf Augsburgener Flur (Flur-Nr. 2153 d. Gem. Lechhausen) durch den [REDACTED] wird nicht erteilt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Der Motorsportclub Augsburg e.V. beantragt nach § 16 Abs. 1 BImSchG die wesentliche Änderung der Motorsportanlage für Motocross auf dem Grundstück Flur-Nr. 561 der Gemarkung Derching (s. Anlage 1).

Die Errichtung einer Motorsportanlage wurde bereits im Jahr 2002 immissionsschutzrechtlich beantragt. Der Bauausschuss der Stadt Friedberg hat damals im Rahmen der Beteiligung nach § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen Beschluss vom 06.06.2002 verweigert. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat daraufhin letztlich den Antrag mit Bescheid vom 23.03.2004 abgelehnt. Gegen den Bescheid hat der Motorsportclub Rechtsmittel eingelegt. Mit seinem abschließenden Urteil vom 21.04.2008 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof das Landratsamt verpflichtet, den Antrag erneut zu verbescheiden. In dem Urteil hat der VGH deutlich gemacht, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig sei.

Dementsprechend hat der Motorsportclub am 23.06.2008 einen neuen Antrag eingereicht, der mit Bescheid vom 19.03.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Der Planungs- und Umweltausschuss hat dem Antrag mit Beschluss vom 08.07.2008 das gemeindliche Einvernehmen verweigert. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.04.2009 beschlossen keine Klage gegen den Genehmigungsbescheid zu erheben.

Am 08.04.2011 wurde eine Änderungsgenehmigung zur Erweiterung der Fahrstrecke, Änderung des Enduro-Betriebs und Aufstellung eines Containers beantragt. Der Planungs- und Umweltausschuss hat dem Antrag mit Beschluss vom 17.05.2011 das gemeindliche Einvernehmen verweigert, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg mit Bescheid vom 28.07.2011 erteilt.

Mit dem jetzt vorliegenden Änderungsantrag sollen weitere Erweiterungen der Motorsportanlage zugelassen werden:

1. Erweiterung der Fahrstrecke (s. Anlage 2 und Anlage 3 Ziffern 2, 3, 5.13 und 5.14):

Nordwestlich der bestehenden Anlage soll eine zusätzliche Fahrstrecke auf Augsburger Flur, Flur-Nr. 2153 der Gemarkung Lechhausen, entstehen. Die Gesamtstreckenlängen erhöhen sich damit von 2315 m auf 3430 m.

Da in diesem Streckenbereich nur eine begrenzte Möglichkeit für Stellplätze besteht, müssen Transportfahrzeuge auf den Stellplätze auf Friedberger Flur abgestellt werden und die straßenverkehrszugelassenen Motorräder fahren von dort zur neuen Fahrstrecke. Dazu wird im Bereich der bestehenden Anlage auf Friedberger Flur eine Erweiterung der Stellplätze von 50 auf 75 vorgenommen. Bauordnungsrechtlich ist diese Anzahl für die Erweiterung ausreichend. Bei nichtverkehrszugelassenen Motorrädern werden Parkscheine für die Fläche 2153 auf Augsburger Flur (max. 8 pro Tag) ausgestellt.

2. Änderung des Trainings- und Veranstaltungsbetriebs (s. Anlage 3):

Mit der letzten Genehmigung wurde der Enduro-Betrieb neben dem Motocross-Betrieb verstärkt. Enduro-Maschinen sind im Gegensatz zum Motocross auch auf der Straße zulässig und deutlich geräuschärmer. Damals kam es zu keiner Änderung der Trainingszeiten. Es erhöhte sich aber



die Fahrerzahl in den Trainingszeiten von max. 6 auf 8 Motocross und von max. 15 auf bis zu 30 Trial/Enduro. Außerdem sollte es statt bislang einer Veranstaltung im Jahr zukünftig zusätzlich 3 Enduro-Veranstaltungen geben. Genehmigt wurden letztlich die 3 Enduro-Veranstaltungen, Motocross-Veranstaltungen wurden nicht zugelassen. Zusätzliche Veranstaltungen wurden im Rahmen so genannter „seltener Ereignisse“ immissionsschutzfachlich als Sonderfälle betrachtet.

Nun soll es jedoch in sämtlichen Bereichen zu Erhöhungen kommen:

genehmigt: s. Anlage 4, Ziffern 2.1.3 – 2.1.6;

beantragt: unterschiedliche Detailsituationen s. Anlage 3, Ziffer 5.7

- Betriebszeiten (Training):
 - genehmigt: max. 5 Stunden Mo-Sa (6-stündiger Rahmen)
 - beantragt: Rahmenzeit Mo-Sa 6 und 22 Uhr, zus. So 8-20 Uhr (je nach Szenarien)

- Fahrerzahlen:
 - genehmigt: max. 30 Enduro und 8 Motocross-Maschinen im Training
 - beantragt: versch. Szenarien, jedoch deutlich erhöht, in der Regel bis zu 50 Maschinen im bisherigen Trainingsgelände

- Veranstaltungen (auch sonntags):
 - genehmigt: 3x Enduro
 - beantragt: 1x Motocross, 10x Enduro, 10x Trial, 1x Auto (s. Anlage 3, Ziffer 5.8) („seltene Ereignisse“ sind nicht mehr vorgesehen, da sämtliche Möglichkeiten vollständig geregelt sein sollen)

Aus immissionsfachlicher Sicht hat noch keine abschließende Prüfung des Antrags stattgefunden, weshalb es, wie in den vergangenen Genehmigungen, zwar möglich ist, dass die beantragten Zahlen und Zeiten noch zu reduzieren sein werden. Allerdings wurde bereits signalisiert, dass der beantragte Umfang frühzeitig abgestimmt und immissionsfachlich begleitet worden sei. Grundlage der Prüfung ist laut der Unteren Immissionsschutzbehörde das zum Antrag vorgelegte Schallgutachten. Sofern aus immissionsfachlicher Sicht Einschränkungen des jetzt beantragten Betriebs erforderlich sind, werden diese von der Genehmigungsbehörde unabhängig vom gemeindlichen Einvernehmen durchgesetzt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Antrag weitestgehend wie beantragt genehmigungsfähig sein wird.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen aufgrund der bisherigen Verfahren sowie auch der Beurteilung durch den BayVGH wohl keine rechtlichen Möglichkeiten gegen den Antrag. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wäre das gemeindliche Einvernehmen deshalb grundsätzlich zu erteilen. Allerdings bestätigen sich die bereits von Anfang an bestehenden Vorbehalte und Befürchtungen durch die stetige Vergrößerung der Flächen sowie die Ausdehnung des Betriebs. Auch wenn das Landratsamt Aichach-Friedberg das gemeindliche Einvernehmen wohl ersetzen wird, könnte mit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens signalisiert werden, dass die Stadt Friedberg mit dieser Entwicklung nicht einverstanden ist und der Auffassung ist, dass nun das Maß des Erträglichen überschritten ist.

Anlagen:

1. Änderungsantrag vom 18.02.2013



2. Lageplan „Übersicht der Motorsportanlage“
3. Auszug aus der Betriebsbeschreibung
4. Auszug aus dem Bescheid des Landratsamts Aichach-Friedberg vom 28.07.2011